

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Familienerholung im Rahmen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung und Entlastung von Familien in Thüringen durch die Förderung von Familienurlaub in Thüringer Familienferienstätten und Familienerholungseinrichtungen mit spezifischen Angeboten für familiengerechten Urlaub.
- 1.2 Zweck des Sonderprogramms ist es,
- a) Unterstützungsangebote zur individuellen Erholung und Stärkung für Familien mit Kindern zu unterbreiten, die durch die Corona-Pandemie besonders belastet sind,
 - b) die herausragenden Leistungen von Familien in der Pandemie zu würdigen und anzuerkennen,
 - c) die körperliche und seelische Gesundheit von Eltern durch Erholung und Entlastung entfernt vom familiären Alltag, Programmangebote für die ganze Familie, Entspannung, Naturerfahrung oder Kinderbetreuung zu stärken; sowie
 - d) die Beziehung zu den Großeltern durch Kontakte, die pandemiebedingt in den letzten Monaten nur eingeschränkt möglich waren, zu stärken.

Das für das Jahr 2021 geltende Sonderprogramm ermöglicht eine Förderung von Pauschalbeträgen pro Übernachtung und Person für Familien in Familienerholungseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in Thüringen. Die Landesmittel fließen über den gemeinnützigen Träger als Antragsteller direkt in eine vergünstigte Erholungsmaßnahme für die Familie und kommen so unmittelbar den Familien zugute.

- 1.3 Zu diesem Zweck gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage von § 7 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- 1.5 Die Fördermaßnahmen werden durch das für Familienförderung zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle nach den VV zu § 23 ThürLHO (Controlling) unterzogen. Mit der Förderung sollen folgende Ziele erreicht werden:

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms sollen möglichst viele Thüringer Familien in den Genuss eines Erholungsaufenthaltes in einer Thüringer Familienferienstätte oder in einer Familienerholungseinrichtung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe kommen. Ziel ist es, infolge der Corona-Pandemie bedingten extremen Belastungen von Familien familiäre Ressourcen, Kompetenzen und Selbsthilfepotenziale wieder zu generieren und zu stärken, um die Alltagsanforderungen besser bewältigen können.

Indikatoren (jeweils pro Familienferienstätte beziehungsweise Maßnahmeträger):

- a) Anzahl der Thüringer Familien, die durch Angebote im Rahmen des Sonderprogramms erreicht werden,
- b) Anzahl der Übernachtungen von Familien in den Einrichtungen im Vergleich zum Jahr 2019 (vor der ersten Programmphase des Sonderprogramms)
- c) Anteil der Familien, die an fakultativen Bildungsangeboten in den Einrichtungen teilgenommen haben,

d) die Zufriedenheit mit dem Familienleben wird bei dem überwiegenden Anteil der teilnehmenden Familien nach Maßnahmenende höher eingeschätzt (mindestens 80 % der Teilnehmerfamilien).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pauschalbeträge pro Übernachtung und Person für Erholungsaufenthalte von Familien in anerkannten Familienferienstätten oder sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von anerkannten Familienferienstätten sowie sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung in Thüringen, die als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind. Begünstigte der Förderung sind Familien im Sinne von § 2 ThürFamFöSiG mit Hauptwohnsitz in Thüringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsempfänger hinsichtlich seines Nutzer- bzw. Teilnehmerkreises einen überregionalen Charakter hat. Der überregionale Charakter ist dann anzunehmen, wenn die Angebote einen Teilnehmerkreis aus ganz Thüringen ansprechen.
- 4.2 Die geltenden Qualitätsstandards für Familienerholung in Thüringer Familienferienstätten sind einzuhalten. Die sonstigen überörtlichen Einrichtungen der Familienerholung sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für einen familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten.
- 4.3 Die Familienerholungsaufenthalte sollen
 - den Bedürfnissen von Familien nach Erholung und Bildung Rechnung tragen,
 - den Familien ermöglichen, eine gemeinsame Zeit zu verbringen und andere Familien zu treffen sowie
 - die Eltern durch geeignete Angebote für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu entlasten.
- 4.4 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit Mittel aus dem Bundesprogramm „Corona-Auszeit für Familien“ für den jeweiligen Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung aus Bundesmitteln ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig ist ein Pauschalbetrag an den Übernachtungs- und Verpflegungsausgaben pro Tag

- pro teilnehmendem Erwachsenen bis zu 20 Euro,

- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind mit Behinderung bis zu 20 Euro und

- pro teilnehmendem kindergeldberechtigten Kind bis zu 15 Euro

für Familienerholungsaufenthalte, sofern diese zusammenhängend an mindestens zwei bis maximal zwölf Kalendertagen stattfinden. An- und Abreisetag gelten als ein Kalendertag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Gefördert werden Familien im Sinne des § 2 ThürFamFöSiG, die ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben und mit ihren kindergeldberechtigten Kindern bzw. Enkelkinder sowie behinderte und pflegebedürftige Angehörige in einem Haushalt leben. Bei teilnehmenden Großeltern oder getrenntlebenden Elternteilen entfällt das Erfordernis des gemeinsamen Haushalts.

6.2. Die begünstigte Familie hat gegenüber der Familienferienstätte oder dem Einrichtungsträger die Kindergeldberechtigung vorzulegen und hat zu erklären, dass behinderte oder pflegebedürftigen Angehörige zum gemeinsamen Haushalt gehören.

6.3 Eine Förderung kann für jede Familie einmal pro Jahr gewährt werden. Eine gleichzeitige Förderung von teilnehmenden Personen über andere Förderprogramme des Landes im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung ist ausgeschlossen. Die Familie erklärt gegenüber der Familienferienstätte oder der Familienerholungseinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2.

6.4 Die Zuwendungsempfänger haben dem für Familienförderung zuständigen Ministerium bis zum 31. März 2022 einen Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben vorzulegen.

6.5 Bis zum 31. Januar 2022 ist die abschließende Teilnehmerliste der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Förderantrag für das Jahr 2021 soll spätestens bis zum 31. Juli 2021 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

7.1.2 Der Antrag hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

a) Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens,

b) Gesamtkalkulation über alle im Bewilligungszeitraum vom Antragsteller geplanten Familienerholungsaufenthalte. Sie enthält mindestens eine zahlenmäßige Aufstellung der für die jeweils teilnehmenden Erwachsenen und Kinder geplanten Übernachtungen und eine Gesamtsumme,

c) Nachweis der Gemeinnützigkeit und

d) Satzung oder Gesellschaftervertrag.

Die Bewilligungsbehörde kann Vorgaben zur Antragstellung im Sinne dieser Richtlinie machen und bei Bedarf weitere Angaben von den Antragstellern abfordern, sofern diese den Regelungen der VV nicht entgegenstehen.

7.3 Bewilligungsbehörde

- 7.3.1 Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW).
- 7.3.2 Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Auftrag des für die Familienförderung zuständigen Ministeriums und teilt dem Antragsteller den möglichen Förderhöchstbetrag mit.
- 7.3.3 Die Familienerholungseinrichtung stellt den Familien den geltenden Tagessatz abzüglich der gewährten Pauschale der Landeszuwendung in Rechnung.
- 7.3.4 Der Zuwendungsempfänger rechnet alle zwei Monate die pauschalen Förderbeträge für die Aufenthalte der Familien und die Anzahl der geprüften Anträge bei der Bewilligungsbehörde ab. Zur Glaubhaftmachung der abgerechneten Mittel ist zusammen mit der Mittelanforderung die `Teilnehmerliste` für den betreffenden Zeitraum im Original einzureichen. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.
- 7.3.5 Bis zum 30. September 2021 teilt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Jahresende mit. Nicht in Anspruch genommene Mittel einzelner Zuwendungsempfänger können anderen Trägern von Familienferienstätten beziehungsweise Familienerholungseinrichtungen auf Antrag, der bis zum 31. Oktober 2021 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein soll, im Rahmen eines Änderungsbescheides zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3.6 Die letzte Mittelanforderung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der bis Jahresende angemeldeten Familien bis spätestens zum 30. November 2021 vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.4.2 Der Verwendungsnachweis ist nach den Nummern Nr. 6.2 bis 6.4 ANBest-P zu führen. Er ist bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen und besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Belegliste. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Übernachtungsaufenthalte für die Übernachtungen der Erwachsenen und Kinder sowie der geprüften Anträge vorzulegen.

7.5 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz oder Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44

ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Abweichungen im Einzelfall

Soweit die sachlichen oder örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für die Familienförderung zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn hierfür unabweisbare und unvorhergesehene Gründe vorliegen.

9. Gleichstellungsbestimmung

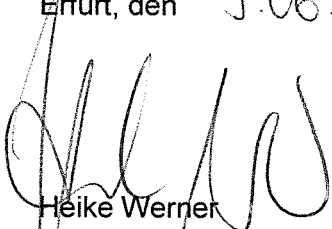
Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Diese Richtlinie tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

10.2 Die Regelförderung von Angeboten und Maßnahmen der überregionalen Familienerholung und Familienbildung nach Teil I Ziffer 2.2.1 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der überregionalen Familienförderung in Thüringen findet mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Haushaltsjahr 2021 keine Anwendung.

Erfurt, den 9.06. 2021



Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie